

## **Leitfaden für den Erhalt von Fördermitteln zum Ausbau barrierefreier Bushaltestellen im Verbandsgebiet**

### **I. Geltungsbereich**

Dieser Leitfaden gilt für den Kreis sowie alle Gemeinden des Kreises Steinburg, als Baulastträger für Bushaltestellen, welche Mitglied des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg sind.

### **II. Zweck**

Zweck dieses Leitfadens ist die Förderung der Barrierefreiheit insbesondere im Hinblick auf umzubauende und neu zu errichtende Bushaltestellen im Verbandsgebiet. Ziel ist es, bis zum Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Hintergrund ist die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes und die Neufassung des § 8 Absatz 3 PBefG.

Es soll eine, soweit möglich, einheitliche barrierefreie Gestaltung der Haltestellen im Verbandsgebiet erreicht werden.

Dieser Leitfaden soll den örtlichen Baulastträgern einen Ablaufplan für das Beantragen der Fördermittel liefern.

### **III. Definition Barrierefreiheit**

Ziel der Barrierefreiheit im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs ist die möglichst selbstständige Teilhabe von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Personen.

Für die Definition der Barrierefreiheit und die damit einher gehenden genauen Anforderungen an die Ausstattung der Haltestellen, folgt der Zweckverband dem Leitfaden der Nah SH zur Ausgestaltung barrierefreier Bushaltestellen.

Die Umsetzbarkeit dieser Ausstattungsmerkmale ist abhängig von den Gesamtumständen vor Ort. Sollte im Einzelfall die Umsetzung nicht möglich sein, muss Rücksprache mit dem Zweckverband gehalten werden, um alternative Lösungsmöglichkeiten zu finden. Auf Grund dessen ist eine frühzeitige Kommunikation unerlässlich.

Sollten Ausnahmen von dem Grundsatz der Barrierefreiheit notwendig sein, sind diese in den Regionalen Nahverkehrsplan ( RNVP) aufzunehmen.

#### IV. Ablauf

Sobald ein Baulastträger Kenntnis über eine anstehende Umgestaltung der Bushaltestellen erlangt, wofür er beabsichtigt, Fördermittel nach dieser Richtlinie zu beantragen, hat er den Zweckverband darüber in Kenntnis zu setzen.

Spätestens 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahme hat der Baulastträger sämtliche Planungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes vorzulegen. Dazu zählen:

- Schätzung der zu erwartenden Kosten
- Bauplanungsunterlagen
- kurzes Anschreiben mit Formulierung des Antrages insbesondere im Hinblick auf den barrierefreien Ausbau
- Fotos der alten Haltestelle
- Beschreibung der Maßnahme.

Im Anschluss daran findet eine baufachliche Prüfung der Maßnahme statt. Hat diese ein positives Ergebnis, erhält der Baulastträger vom Zweckverband eine entsprechende Mitteilung und die Baumaßnahme kann gestartet werden.

Während der Baumaßnahme ist die Geschäftsstelle über stattfindende Baubesprechungen vor Ort zu unterrichten.

Die Geschäftsstelle ist schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die Baumaßnahme abgeschlossen ist. Fotos der erneuerten Haltestelle sind beizufügen.

Im Anschluss daran wird die Geschäftsstelle den Zuwendungsbescheid erlassen.

#### V. Höhe der Fördermittel

Maximal 75 % der Gesamtkosten der Haltestelle sind förderfähig.

Der maximale Förderbetrag richtet sich nach den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben für die Bushaltestellen und liegt für

- Einfachhaltestellen (weniger als 40 Ein- und Aussteiger am Tag) bei 15.000 € pro Haltestelle,
- Normalhaltestelle (zwischen 40 und 200 Ein- und Aussteigern am Tag) bei 30.000 € pro Haltestelle

und für

- Schwerpunkthaltestelle mit über 200 Ein- und Aussteigern am Tag oder Endhaltestelle bei 50.000 € pro Haltestelle.

Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist der Bau einer Haltestelle, die unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit gewährleistet.